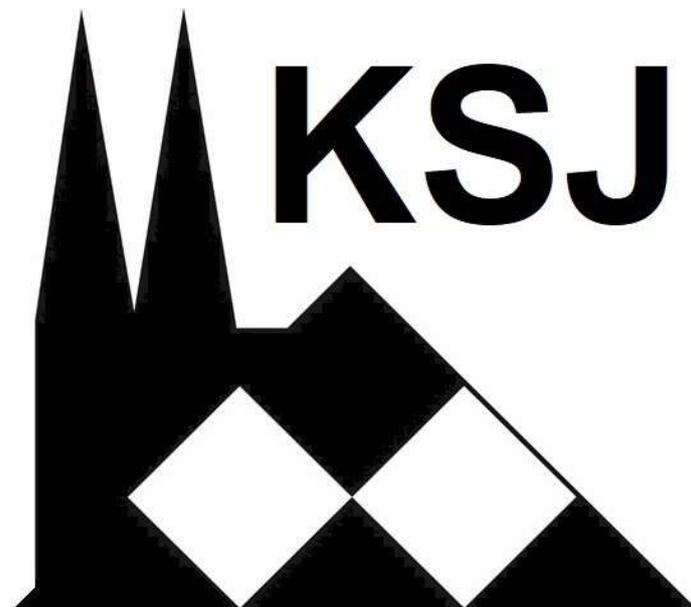
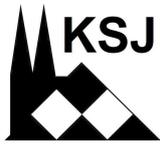


Jugendordnung (KSJ-JO)

Kölner Schachjugend



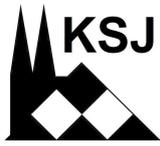
Stand: 23.09.2022



Kölner Schachjugend

Inhalt

§ 1	Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 2	Aufgaben und Ziele.....	3
§ 3	Finanzierung.....	3
§ 4	Delegierte.....	3
§ 5	Organe der KSJ	4
§ 6	Jugendversammlung (JV)	4
§ 7	Jugendausschuss (JA).....	5
§ 8	Protokoll	6
§ 9	Wahlen.....	6
§ 10	Zuschüsse	7
§ 11	Kassenprüfung.....	7
§ 12	Sonderbestimmungen	7
§ 13	Jugendordnungsänderungen.....	7
§ 14	Schlussbestimmungen	8



Kölner Schachjugend

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendabteilung des Kölner Schachverband von 1920 e.V. (KSV) wird unter dem Namen „**Kölner Schachjugend**“ geführt und nachfolgend **KSJ** genannt.
- (2) Mitglieder der KSJ sind alle gemeldeten Kinder, Jugendlichen und junge Menschen in den Vereinen des KSV, die das 20. Lebensjahr vor dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres noch nicht vollendet haben, sowie alle in der KSJ gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kölner Schachjugend (KSJ) führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der KSJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) die Förderung des Schachsport als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und durch den Wettkampfbetrieb als leistungssportlichen Ausprägung
 - b) die geistige und charakterliche Erziehung und Bildung Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen zu fördern. Wichtigstes Ziel ist dabei die Entwicklung von Toleranz, Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung.
 - c) die Bemühungen der Vereine zu unterstützen, Schachunterricht an Schulen einzurichten und zu geben, da das Schachspiel die Logik und Objektivität des Denkens fördert sowie die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.
- (2) Die KSJ bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Kölner Schachverbandes (KSV), der Kölner Sportjugend, der Schachjugend Mittelrhein (SJM) und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW).

§ 3 Finanzierung

Der KSJ wird zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch die Mitgliederversammlung des KSV jährlich ein festgelegtes Budget zur Verfügung gestellt.

§ 4 Delegierte

- (1) Jeder Delegierte für die Jugendversammlung der KSJ kann nur die Organisationen vertreten, in denen er Mitglied ist und wenn er nicht dem Jugendausschuss des KSJ angehört.
- (2) Für die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte der KSJ bei den anderen Organisationen kann der Jugendausschuss Delegierte in der erforderlichen Anzahl bei Bedarf benennen.

§ 5 Organe der KSJ

Organe der KSJ sind:

- a) die Jugendversammlung (JV)
- b) der Jugendausschuss (JA)

§ 6 Jugendversammlung (JV)

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der KSJ. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschuss und den Delegierten der Vereine im KSV (siehe Absatz (8)).
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - c) Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Jugendausschuss und der Kassenprüfer
 - d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der KSJ
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters
 - f) Entlastung des Jugendausschusses
 - g) Wahl des Jugendausschusses
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die ordentliche JV sollte einmal jährlich am Ende der Spielsaison stattfinden. Sie ist vom Jugendwart 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf Antrag von mindestens 30% der Vereine des KSV, die Jugendliche gemeldet haben, muss eine außerordentliche JV innerhalb von 6 Wochen mit eine Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
- (5) Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und bis zwei Wochen vor der JV beim Jugendwart schriftlich einzureichen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses mit je einer Stimme und die Delegierten der Vereine (vorzugsweise ein Vereinsjugendwart oder deren Vertreter) abhängig von der Anzahl der im Verein angemeldeten jungen Mitglieder gemäß §1 dieser Jugendordnung. Je angefangene 10 junge Mitglieder erhält ein Verein eine Stimme. Ab einer Zahl von 30 jungen Mitgliedern im Verein erhält man für je weitere angefangene 20 junge Mitglieder eine weitere Stimme. Stichtag für die Berechnung der Stimmzahl ist jeweils der 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (9) Abstimmungsberechtigt und wählbar sind Jugendliche ab 14 Jahre. Jugendwart und Jugendkassenwart müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 7 Jugendausschuss (JA)

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Jugendkassenwart
 - c) dem Jugendspielleiter Einzel
 - d) dem Jugendspielleiter Mannschaft
 - e) dem Jugendsprecher
- (2) Der Jugendwart und die Jugendspielleiter Einzel und Mannschaft werden jeweils für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des JA im Amt. Der Jugendsprecher wird jeweils für zwei Jahre von allen bei einer geeigneten Veranstaltung anwesenden Jugendlichen der Vereine gewählt. Er scheidet vorzeitig aus, wenn er in der folgenden Saison nicht mehr als Jugendlicher spielberechtigt ist.
- (3) Der Jugendwart vertritt die Interessen der KSJ nach innen und außen. Er ist zuständig für die Koordinierung der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der KSJ und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich. Er ist ferner mitverantwortlich für die Wahrnehmung der finanziellen Belange gemeinsam mit dem Jugendkassenwart. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des KSV an.
- (4) Der Rechnungsführer des KSV ist gleichzeitig der Jugendkassenwart im KSJ. Er ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange gemäß der Finanzordnung des KSV.
- (5) Der Jugendspielleiter Einzel ist zuständig für die Durchführung der in der Jugendturnierordnung der KSJ vorgesehenen Einzelturniere. Der Jugendspielleiter Einzel vertritt den Jugendwart bei dessen Abwesenheit.
- (6) Der Jugendspielleiter Mannschaft ist zuständig für die Durchführung der in der Jugendturnierordnung der KSJ vorgesehenen Mannschaftsturniere.
- (7) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Vereine.
- (8) Der JA verteilt bei Bedarf zusätzliche Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des JA.

- (9) Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JV. Der JA ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des KSV verantwortlich.
- (10) Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JA ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.
- (11) Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der KSJ. Er entscheidet über die Verwendung der KSJ zufließenden Mittel.
- (12) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der KSJ ist ein Protokoll zu führen. Der KSV-Vorsitzende erhält Kopien dieser Protokolle zur Kenntnisnahme. Weitere Einzelheiten sind in §10 der Versammlungsordnung des KSV geregelt.

§ 9 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Bei Stimmengleichstand ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. In diesem Fall werden auf den ausgegebenen Stimmzetteln die unterschiedlichen Stimmenzahlen nach § 6 Abs. 8 entsprechend vermerkt.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt zu übernehmen.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Die KSJ kann für die Teilnahme an offiziellen Jugendmeisterschaften Zuschüsse an die teilnehmenden Mitgliedsvereine auf Antrag gewähren.
- (2) Die Höhe des Gesamtbudgets wird von der JV jährlich für die kommende Spielsaison festgelegt.
- (3) Das Zuschussbudget wird wie folgt verteilt:
 - a) Der erste Teil ist für die Teilnahme an den Jugendeinzelmeisterschaften vorzusehen. Die Zuschusshöhe pro Teilnehmer ist staffelweise für jede Spielebene (Verband, Land, Bund) durch den JA festzulegen.
 - b) Der zweite Teil ist für die Teilnahme an den KSJ-Jugendmannschaftsmeisterschaften zu verwenden. Der Rest des Budgets teilt sich auf alle teilnehmenden Mannschaften in der KSJ auf.
- (4) Die Zuschüsse sind als Gesamtantrag bis zu einem Stichtag schriftlich an den Jugendkassenwart zu stellen. Der Stichtag wird vom JA festgelegt.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt der JA.

§ 11 Kassenprüfung

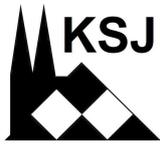
- (1) Die Kassenprüfer des KSV sind gleichzeitig auch die Kassenprüfer der KSJ.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, Buchführung, Zahlungsverkehr, Einhaltung des Haushaltsplans und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dabei sind den Kassenprüfern alle dazu notwendigen Unterlagen zur Einsicht zu Verfügung zu stellen und bei allen Fragen von den Mitgliedern des Jugendausschusses die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer fertigen für die Jugendversammlung einen schriftlichen Prüfbericht an.

§ 12 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die KSJ eine Jugendturnierordnung (JTO). Alle beschlossenen Ordnungen der KSJ bedürfen der Genehmigung vom Geschäftsführenden Vorstand des KSV.

§ 13 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen JV auf schriftlichen Antrag beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.



Kölner Schachjugend

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Ist in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Ordnungsbestimmungen des KSV sinngemäß zu verfahren. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Jugendordnung vor.
- (3) Die Jugendordnung der KSJ wurde in der Jugendversammlung der KSJ am 23.09.2022 in Köln beschlossen und durch den Geschäftsführenden Vorstand des KSV am 07.11.2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung der KSJ wurde von Anton Kaiser, Jeffrey Paulus und Julian Spradley erarbeitet.